

Schauordnung

Landesverband der Vogelliebhaber und Züchter

Sachsen - Anhalt (LV 31)

- 01. Allgemeines***
- 02. Anmeldung***
- 03. Einlieferung/Annahme***
- 04. Einteilung der Schauklassen***
- 05. Käfige***
- 06. Aufbewahrung***
- 07. Bewertung***
- 08. Pokale/Ehrenpreise***
- 09. Standgelder***
- 10. Änderung der Schauordnung***
- 11. Inkrafttreten***
- 12. Anlagen***

01. Allgemeines

- 01.1 Grundlage dieser Schauordnung ist die “Allgemeine Ausstellungsrichtlinie des DKB”.
- 01.2 Der Geltungsbereich der Schauordnung erstreckt sich auf Landes- und Vereinsschauen.
- 01.3 Jeder Züchter ist berechtigt, von ihm nachgezogene Vögel auszustellen und bewerten zu lassen.
- 01.4 Das Ausstellen erfolgt auf Risiko und Gefahr des Ausstellers. Der Ausrichter einer Schau haftet nicht bei Tod, Verletzungen oder Diebstahl von Ausstellungstieren.
- 01.5 Alle Vögel müssen einen vom DKB anerkannten geschlossenen, unbeschädigten Fußring tragen. Die jeweiligen Fußringgrößen sind einzuhalten. Ein Ring gilt als passend, wenn er vom erwachsenen Vogel nicht abziehbar ist. Zusätzliche Farbringe sind in allen Klassen nicht gestattet.
- 01.6 Manipulationen am Fußring, oder am Vogel, werden mit Disqualifikation geahndet.
Beringung mit mehr als einem anerkannten Fußring an einem Vogel ist eine grobe unerlaubte Machenschaft und kann zu Vereins- oder Verbandsausschluss führen.

02. Anmeldungen

- 02.1 Die Notwendigkeit einer Anmeldung in den einzelnen Fachsparten wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 02.2 Der in der Ausschreibung angegebene Anmeldetermin ist unbedingt einzuhalten.

03. Einlieferung/Auslieferung

- 03.1 Die Einlieferungs- und Auslieferungstermine werden in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.
- 03.2 Die Aussteller legen bei der Einlieferung das den jeweiligen Klassen entsprechende Anmeldeformular vor.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein mit voller Anschrift, Verein, komplette Ring-Nr., Schauklasse und Unterschrift.
- 03.3 Bei CITES-pflichtigen Arten ist eine Kopie der gültigen CITES-Bescheinigung vorzulegen.
- 03.4 Vögel werden von der Annahme zurückgewiesen, wenn sie
- offensichtlich krank sind
 - deutlich erkennbar grobe Fehler aufweisen
 - die Ausstellungskäfige nicht der jeweiligen Art entsprechen und / oder stark verschmutzt sind
 - Ringmanipulationen und unerlaubte Kennzeichnungen vorliegen
- 03.5 In allen Fällen ist die Entscheidung der Ausstellungsleitung bindend.

Bei der Einlieferung ist das Stand- und Kataloggeld zu entrichten.
- 03.6 Bei der Einlieferung ist der Vogel ausreichend mit Futter und Wasser durch den Einlieferer zu versorgen. Bei FPMCE Ausstellungskäfigen, sollte die Futterrinne randvoll mit dem jeweiligen Futter gefüllt sein. Nicht ausreichend versorgte Vögel werden nicht angenommen.

04. Einteilung der Schauklassen

- 04.1 Die Einteilung der Schauklassen der Bewertungsvögel hängt von der Anzahl in der jeweiligen Klasse ab und wird in der Ausschreibung global vorgegeben.
- 04.2 Je Schauklasse wird ein **Landesmeister**, ein **2. Platz** und ein **3. Platz** vergeben.
- 04.3 Eine ev. Erweiterung oder Zusammenlegung von Schauklassen und eine weitere Preisvergabe wird vom Landesverbandsvorstand und der jeweiligen Fachgruppe nach Abschluss der Einlieferung festgelegt.

05. Käfige

- 05.1 Alle zur Ausstellung kommenden Vögel müssen in sauberen, den Bestimmungen der einzelnen Fachgruppen des DKB entsprechenden Käfigen untergebracht sein.
- 05.2 Nicht den Bestimmungen entsprechenden Käfige können bei der Annahme zurückgewiesen werden oder nachträglich, auch nach der Bewertung, AK gestellt werden.
- 05.3 Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Spartenleiter in Verbindung mit der Ausstellungsleitung.

06. Aufbewahrung

- 06.1 Der Ausrichter hat für eine optimale Aufbewahrung und Versorgung der Vögel während der gesamten Ausstellungstage bis zur Auslieferung zu sorgen.
- 06.2 Die Versorgung mit Futter und Wasser hat täglich zu erfolgen durch ein vom Ausrichter bestimmtes Team.
- 06.3 Im Ausstellungsraum herrscht striktes Rauchverbot.
- 06.4 Die Temperatur im Ausstellungsraum sollte 18 Grad nicht unterschreiten.
- 06.5 Unnötige Störungen der Vögel, wie häufiges Umstellen der Käfige oder zu lange abendliche Beleuchtung etc. sind zu vermeiden.

06.6 Aussteller der Sparte Gesangskanarien sind berechtigt, eigenes Futter für die Betreuung ihrer Tiere mitzubringen, **die Behältnisse sollten mit dem Namen des Züchters gekennzeichnet sein.**

06.7 Die Artenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

07. Bewertung

07.1 Die Bewertung der Vögel hat gemäß den Fachgruppenbeschlüssen des DKB, den Beschlüssen der jeweiligen Preisrichtervereinigungen und den jeweils gültigen Standards zu erfolgen.

07.2 Der Ausrichter hat die erforderlichen Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung der Bewertung zu schaffen.

07.3 Für die Fachsparte "FPMCE" sind optimale Lichtverhältnisse zu gewährleisten.

07.4 Für die Fachsparte "Gesang" ist ein gesonderter Bewertungsraum zur Verfügung zu stellen, der vom Tageslicht abgedunkelt sein muss und mit künstlicher Beleuchtung ausgestattet ist.

Die Raumtemperatur sollte zwischen 20 und 22 Grad liegen.

07.5 In der Fachsparte "Sittiche und Exoten" kann sowohl das Prädikats- als auch das Platzierungssystem zur Anwendung kommen.

07.6 Sollte nach der Bewertung eine Kollektion oder auch ein Einzelvogel disqualifiziert werden müssen, so rückt der Nächstplatzierte einen Platz höher.

07.7 Das Bewertungsergebnis der Vögel durch die Preisrichter ist unanfechtbar.

08. Pokale / Ehrenpreise

- 08.1 Die unter Punkt "Schauklassen" genannten Titel werden mit einem Pokal und Urkunde geehrt.
- 08.2 Ev. gestiftete Pokale, Sach- und Ehrenpreise werden vor der Bewertung, nach Absprache mit den Spartenleitern, gerecht auf Einzelvögel und/oder Schauklassen verteilt, sofern sie nicht bereits vom Stifter vorbestimmt sind.
- 08.3 Bei Unstimmigkeiten entscheiden die jeweiligen Spartenleiter in Zusammenarbeit mit der Ausstellungsleitung über die Verfahrensweise.
- 08.4 Alle Entscheidungen und durchgeführte Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren.

09. Standgelder

- 09.1 Die Höhe des Standgeldes für Stämme beträgt **10,- EURO** und für Einzelvögel **2,50,- EURO**. Ab dem 13 Vogel **1,25,- EURO**
- 09.2 Werden angemeldete Vögel nicht eingeliefert, wird das Standgeld nicht erhoben.
- 09.3. Eine Änderung der Höhe des Standgeldes kann nur auf Beschluss durch die Hauptversammlung erfolgen.
- 09.4. **Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller einen Katalog zu erwerben. Bei Lebensgemeinschaften, die innerhalb eines Haushaltes leben, muss nur ein Katalog erworben werden.**

10. Änderung der Schauordnung

- 10.1 Diese Ausstellungsordnung kann durch Vorschläge in der LV-Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert oder ergänzt werden.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Schauordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 11.2 Die Beschlussfassung erfolgte durch die LV- Hauptversammlung am 12. Mai 2012 in Bitterfeld und wurde am 25. Mai 2013 geändert.

12. Anlagen

- 12.1 Schaukäfige aller Schauklassen (siehe aktuelle Veröffentlichung im „Vogelfreund“)
- 12.2 Ringgrößentabellen aller Klassen (siehe aktuelle Veröffentlichung im „Vogelfreund“)
- 12.3 Beschlüsse aus der Landesverbands-Hauptversammlung von 2010 und 2011

gez. Steffen Kühnel

Landesvorsitzender